

Aktionsbündnis „Für Trockene Keller in Berlin“

Stellungnahme und Schlussfolgerungen zum Abschlussbericht Runder Tisch Grundwassermanagement Berlin

Mit dem vorliegenden Abschlussbericht wird deutlich, dass die Chance zur voll umfänglichen Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen des Grundwasseranstieges sowie der Erarbeitung wirksamer, rechtsverbindlicher Ansätze für Lösungen im Interesse der Allgemeinheit durch die Senatsverwaltung nicht genutzt wurde. Das Aktionsbündnis im VdGN „Für trockene Keller in Berlin“ kann weder den in der vorliegenden Fassung enthaltenen Problemdarstellungen noch den Bewertungen der eingebrachten Vorschläge durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zustimmen.

Wir erneuern daher unsere Forderung nach einer neutralen Grundwasserkonferenz für Berlin, mit dem Ziel, siedlungsverträgliche Wasserstände als Grundrecht in der Verfassung Berlins zu verankern.

Bereits mit den Ausführungen im Punkt 1. (Zusammenfassung) werden die schädlichen Folgen des Grundwasseranstiegs und der notwendigen Abhilfemaßnahmen als „naturgegeben“ undifferenziert allein den Gebäudeeigentümern angelastet. So wird vom Verfasser nicht akzeptiert, dass die gestiegenen Grundwasserstände und damit verbundenen negativen Konsequenzen zu großen Teilen durch Eingriffe in den Wasserhaushalt entstanden sind. Gerade aus dieser Erkenntnis leitet sich die Notwendigkeit der Erreichung siedlungsverträglicher Grundwasserstände innerhalb des Pflichtenrahmens der öffentlichen Daseinsvorsorge ab.

Der in den zurückliegenden Jahrzehnten gesunkene Trinkwasserverbrauch ist neben dem Wegbrechen von Industrieunternehmen wesentlich auf eine verfehlte Politik der stetigen Erhöhung der Wasserpreise und der Erhebung und zweckfremden Verwendung von erhobenen Grundwasserentnahmeentgelten zurück zu führen. Leider bleibt dieser wichtige Zusammenhang im Abschlussbericht unerwähnt.

Die Bausubstanz der Stadt Berlin ist historisch gewachsen und unter jeweils unterschiedlichen hydrogeologischen Bedingungen entstanden. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die konstruktive Ausbildung der Gründung und unterirdischer Bauwerksteile den erkennbaren Verhältnissen sowohl für die Erteilung der Baugenehmigungen als auch für die konstruktive Bauausführung entsprachen. Insofern ist nachzuvollziehen, dass keine Notwendigkeit bestand, in Rede stehenden Bauwerksteile konstruktiv immer und überall für den Extremfall des vollständigen Grundwassereinstaus auszubilden. Auch wurde das, so beweisen die ab den 60er Jahren erteilten Baugenehmigungen, behördlich nicht gefordert.

Die Anzahl von gemeldeten 1.190 Gebäuden mit Kellervernässungen ist nicht real, da in den ausgewiesenen Gebieten des Urstromtales mit besonders gestiegenem Grundwasserspiegel wesentlich mehr Bauwerke betroffen sind und die Schäden

nicht der Meldepflicht unterliegen. Der Verweis auf das Baurecht und die Pflichten der „Bauherren“ zur Herstellung widerstandsfähiger Bauwerke helfen bei vor über 50 Jahren errichteten Gebäuden heute nicht weiter.

Die Aussage, dass eine nachträgliche Abdichtung, insbesondere gegen drückendes Wasser, grundsätzlich möglich sei, darf an dieser Stelle sehr in Frage gestellt werden. Der nachträgliche Einbau „weißer Wannen“ kann weder von den konstruktiven Ausgangsbedingungen noch aus wirtschaftlichen Gründen als „Standardlösung“ empfohlen werden. Auch nachträgliche Abdichtungen von Wänden und Fundamenten mit Kristallisations- oder Verpressverfahren stellen besondere Anforderungen an die vorhandene Bausubstanz und diese sind nicht überall gegeben.

Der vorliegende Abschlussbericht macht deutlich, dass sich das Land Berlin aus der Verantwortung für die eingetretene Vernässungssituation stellen will, in dem es eigene Maßnahmen zur gezielten Grundwasserregulierung unter Verweis auf fiktiv überhöhte „Ewigkeitskosten“, nicht gegebene Nachhaltigkeit und den behördlichen Erlaubnissweg ablehnt. Die Schutzbehauptung, dass Grundwasserregulierungen im Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und zum Naturschutzrecht stehen und für den hauptstädtischen Bauraum gelten, ist unsachlich und gegenüber den Geschädigten zugleich zynisch. Wer steht hier eigentlich im Mittelpunkt des Interesses?

Neben den bereits erwähnten Bauwerksschäden müssen die Gefahren für die Gesundheit der in den von Vernässung betroffenen Gebäuden erkannt werden. Täglich werden tausende Menschen den mit vernässter Bausubstanz verbundenem Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Die bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Erkrankungen einschließlich der daraus entstehenden Behandlungs- und Folgekosten sind bisher nicht erfasst aber Bestandteil der Schadensbilanz.

Es gibt in Deutschland eine Reihe von Kommunen, die sich der Aufgabe der Grundwasserregulierung gestellt haben und hierbei erfolgreich sind. Zu nennen sind hier die Stadt Korschenbroich (NRW) und die Wasserwerksförderung im Hessischem Ried, um nur einige zu nennen.

Fazit und Vorschläge für das weitere Vorgehen

Dem vorliegenden Abschlussbericht wird nicht zugestimmt, da er die komplexen Ursachen, Einflussfaktoren auf den ansteigenden Grundwasserstand im Gesamtzusammenhang nicht vollständig erfasst. Die Verantwortlichkeiten für die Gefahrenabwehr wird einseitig bei den Geschädigten gesehen, währenddessen das Land Berlin für sich keinen „Handlungsbedarf“ sieht. Die von den Betroffenen bzw. Verbänden eingebrachten Vorschläge werden als nicht nachhaltig und als nicht finanzierbar („Ewigkeitskosten“) abgewiesen. Der bisher unter Leitung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt geführte Runde Tisch Grundwasser ist einseitig auf die Ablehnung der Verantwortung des Landes Berlin zum aktiven Handeln gerichtet, hat daher seine Zielstellung nicht erreicht und muss als reine Alibiveranstaltung eingestuft werden.

Es werden folgende Vorschläge unterbreitet:

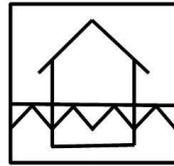
- Einrichtung der „Berliner Grundwasserkonferenz“ unter Teilnahme von Wissenschaftlern/Fachexperten, Betroffenen (Unternehmen/Bewohner), Interessenverbänden, Behörden der Länder Berlin und Brandenburg. Die Leitung der Konferenz ist einer von allen Teilnehmern akzeptierten, unvoreingenommenen

Persönlichkeit anzutragen.

- Ziel der „Berliner Grundwasserkonferenz“ ist die komplexe Erfassung der Grundwassersituation, deren perspektivischer Entwicklung und die dafür maßgeblichen Einflussfaktoren sowie die Erarbeitung von Grundsätzen und Forderungen, die an das Grundwassermonitoring bzw. -management in Berlin zu stellen sind.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse ist ein Masterplan zur Bündelung aller Maßnahmen und Verantwortlichkeiten zu erstellen, als Gesetz in das Parlament einzubringen und zu bestätigen. Hierzu ist nach Möglichkeit ein parteienübergreifender Konsens zu erreichen.
- Bis dahin sind alle bisherigen Regelungen und Maßnahmen zur Grundwassersteuerung in Berlin weiterhin aufrecht zu erhalten und umzusetzen. Das betrifft insbesondere die konsequente Anwendung der Grundwassersteuerungsverordnung für die Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke und der zuverlässige Betrieb der vorhandenen Grundwasserförderanlagen in den Siedlungsgebieten.
- Die Grundwassersteuerungsverordnung (als Ausführungsvorschrift zum § 37 a Abs. 5 des Berliner Wassergesetzes) ist zudem zeitnah in ein einklagbares Gesetz zu überführen.
- Auch für die von temporärem Grundwasser (Schichtenwasser) betroffenen Siedlungsgebiete sind rechtsverbindliche Regelungen für die Gewährleistung siedlungsverträglicher Grundwasserstände anzustreben.

Berlin, den 29.04.2013

Peter Ohm
Präsident des VdGN



Stellungnahme des SOS Grundwasser e.V. zum Abschlussbericht des Runden Tisches Grundwassermanagement

Der SOS Grundwasser e.V. widerspricht dem Abschlussbericht in der vorliegenden Form.

Unser wichtigstes Argument, das am Runden Tisch von unseren Vertretern mehrfach vorgetragen wurde, findet sich in diesem Bericht nicht wieder.

Wie bereits das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf richtig darstellt, wurde die Besiedlung von Mahlsdorf, Kaulsdorf, Biesdorf Süd erst durch den Bau des Wasserwerks Kaulsdorf 1916 ermöglicht. Es ist schlichtweg demagogisch, dass eine nachträgliche Abdichtung dieser alten Gebäude die Lösung des Problems sein soll. Zahlreiche Gebäude sind lediglich teilunterkellert und können nicht nachträglich mit WU-Betonwannen oder ähnlichen Lösungen vollständig abgedichtet werden.

Der Bestandsschutz für ältere Gebäude wird im Bericht gar nicht erst erwähnt. In diesem Zusammenhang macht es auch keinen Sinn, auf die aktuelle Bauordnung zu verweisen und die generelle Schuld nur beim Bürger zu suchen.

Die nach diesem Bericht zu erwartenden höchsten Grundwasserstände bedeuten, dass in unserem Gebiet das Grundwasser bis zu 30 Zentimeter unter Geländeoberkante steigen kann. Auf diese Werte ist nach unseren Informationen auch die öffentliche Infrastruktur – wie Straßenbahn oder auch Versorgungsnetze – nicht vorbereitet.

Als dringend notwendig sehen wir insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Grundwassersteuerungsverordnung darf nicht aufgehoben werden.
- Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände, wofür auch die Förderkapazität des Wasserwerkes Kaulsdorf genutzt werden muss.
- Beibehaltung der bereits existierenden Pumpenanlage im Habermannsee unter Sicherstellung einer ganzjährigen Betriebsbereitschaft über das Jahr 2019 hinaus.
- Ordnungsgemäße Wartung und Betreibung des Körnerbeckens.

SOS Grundwasser e.V.
Der Vorstand

Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost 1919 e.V.



Hans-Jochen Aurich

An der Nachtbucht 7a
12355 Berlin

Telefon: 030 6639807

Fax: 030 6634844

Handy: 0172 3938558

Email: hans-jochen.aurich@t-online.de

Mitglied in der ARGE und im ehvd

Berlin, den 26.4.2013

Grundwasser im Keller

An den Senat von Berlin,

Wir fordern den Senat auf, dafür zu sorgen, dass der Grundwasserspiegel so geregelt wird, dass Keller nicht nass werden.

Der Abstand sollte so groß sein, dass auch bei Grundwasserschwankungen keine Kontaktaufnahme mit dem Gebäude passieren kann.

Außerdem schließen wir uns der Stellungnahme des VDBG an.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jochen Aurich

1.Vorsitzender

Stellungnahme zum Abschlussbericht „Runder Tisch Grundwassermanagement“

Obwohl der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ von einem neutralen Mediatorenteam geleitet wurde, wurde der Abschlussbericht durch die zuständige Senatsverwaltung erstellt. Er spiegelt deutlich die Sichtweisen der Senatsverwaltung wieder, über die im Rahmen des Runden Tisches kein Konsens erzielt werden konnte.

Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Aufforderungen des Abgeordnetenhauses, die jahrelang von der Senatsverwaltung ignoriert und blockiert wurden, werden als überflüssig dargestellt. Mit Beschluss der Vorschläge der Senatsverwaltung (nicht des Runden Tisches) würde die Zuständigkeit für die Abwendung von Grundwasserschäden in vollem Umfang vom Land Berlin auf die Berliner Bürger übergehen.

Die Senatsverwaltung missbraucht damit den Runden Tisch Grundwassermanagement um sich aus der Verantwortung zu stehlen !

1. Grundsätzlich werden die Schäden an Gebäuden (bestehende und abzusehende) verniedlicht. Es handelt sich hierbei nicht nur um „**Vernässungsschäden**“ – es bestehen bzw. sind mit weiterem Anstieg des GW -**statische und gesundheitliche Probleme** zu erwarten.
2. Über die Anzahl der betroffenen Gebäude konnte am Runden Tisch kein Konsens erzielt werden. Die Zahlen der Senatsverwaltung basieren nur auf „**Meldung Betroffener**“. Da bisher keine flächendeckenden Daten für die Tiefe von Gebäuden ermittelt wurden, konnten von der Senatsverwaltung hier auch keine Prognosen (bei Annahme, dass Keller erst ab 2,5 m unter Gelände betroffen wären) gestellt werden. Angaben zur Betroffenheit öffentlicher Gebäude (und deren Sanierungskosten) waren nicht Bestandteil der Betrachtungen.
3. Ohne Kenntnis des Gebäudebestandes wird die **nachträgliche Abdichtung von Gebäuden** gegen Grundwasser als fast überall durchführbar eingeschätzt. Besonders älterer Gebäudebestand stößt, aus Sicht der Betroffenen, an technische aber auch finanzielle Grenzen (teilweise Aufwendungen, die dem bisherigen Immobilienwert entsprechen, bzw. ihn übersteigen). Der Erfolg dieser nachträglichen Maßnahmen ist darüber hinaus fraglich.
4. Der **Grundwasseranstieg in Richtung höchster Grundwasserstände** (HGW) wird als „normaler“ Vorgang dargestellt. Es wurde nicht berücksichtigt, dass eine Vielzahl von Gebäuden zu Zeiten errichtet wurden, wo Grundwasserabsenkungen durch Wasserwerke erst eine Bebauung ermöglichten, bzw. die Errichtung der Gebäude zu Zeiten anderer politischer Systeme eine Abdichtung gegen Grundwasser als nicht erforderlich ansahen.
5. Das Berliner Wassergesetz wird im § 37 a Abs. 5 Nr. 1 nur unzureichend zitiert. Hätte die Senatsverwaltung die 1999 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Punkte auch nur ansatzweise umgesetzt, wäre ein Runder Tisch Grundwassermanagement nicht notwendig. Stattdessen hat man unnötig Zeit verstreichen lassen, ohne das Thema überhaupt in Angriff zu nehmen.

<http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/13/DruckSachen/d3367.pdf>:

„§ 37 a Abs. 5 bezweckt, daß der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. Dies geschieht durch die BWB bereits heute auf freiwilliger Basis. Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen festzulegen**. Da die vorhandenen Wasserwerke auf unterschiedliche Wasserqualitäten zurückgreifen, erfolgt bereits heute ein sogenannter „Verschnitt“. Dadurch kann ein gleichmäßig hohes Niveau des Trinkwassers gesichert werden, das dem Bürger angeboten wird.

Es werden jedoch nur Wasserqualitäten verschnitten, die für sich genommen jeweils die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften für Trinkwasserqualitäten erfüllen. Innerhalb des Spielraumes des Zulässigen soll jedoch eine Hebung der Qualität erfolgen.

Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen.

Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.

Bei der Konzeption des § 37 a wurde auf den in den anderen Bundesländern wassergesetzlich verankerten Standard, insbesondere Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, zurückgegriffen.“

Es besteht –obwohl von den Abgeordneten mehrfach eingefordert- kein funktionierendes Grundwassersteuerungssystem für die Hauptstadt Berlin !

Stellungnahme zu den Maßnahmevorschlägen:

- **Allgemein:**
- Es wird durch die Struktur der Maßnahmenbewertung der Eindruck erweckt, dass Maßnahmen nur einen „Nutzen für Kellerwassergeschädigte“ haben. Der Nutzen durch Abwendung weiterer **Schäden für die Stadt, öffentliche Gebäude und Einrichtungen wurde nicht betrachtet !** So werden u.a. für 600 Mio.€ in den nächsten Jahren U-Bahn-Tunnel trockengelegt.

Die zuständigen **Baubehörden** wurden in die Bewertung **nicht einbezogen**.

- Ohne einen Überblick über Kellertiefen zu haben wird der Nutzen für „Kellerwassergeschädigte“ in jedem Maßnahmevorschlag pauschal beurteilt.
- **Einnahmen** der Stadt durch z.B. Wasserentnahmegebühren, Einbußen bei Grundsteuereinnahmen (für Sumpfbereich sicher deutliche geringere Einnahmen als für erschlossenes Bauland) wurden **nicht berücksichtigt**.
- Die **Kosten** für die Umsetzung der Maßnahmen wurden „**geschönt**“. Ca. **10 x höher** als in bisherigen Berichten an das Abgeordnetenhaus angegeben.

- **Einzelmaßnahmen:**

1.Förderung aller relevanten Wasserwerke erhöhen:

Die **Kosten** für die Förderung von Ergänzungsmengen (31,2 – 83,2 Mio €/Jahr) werden **erhöht dargestellt**. Von einem externen Ingenieurteam wurde dies (Drucksache 15/5549; Pkt.5.4.2 bzw. Drucksache 16/2317 Pkt. 8.5) für die Jahre 2010 – 2022 noch mit 2,8 – 4,7 Mio €/Jahr prognostiziert ! Eine Ergänzungsmenge von 1 Mio m³ wurde damals mit 100 T€ angesetzt – im vorliegenden Bericht mit 1 Mio.€.

Die Finanzierung – obwohl Kostenübernahme durch Land Berlin im Berliner Wassergesetz verankert- wird in Frage gestellt

2. Förderung des Wasserwerkes Johannisthal erhöhen:

Die Kostenberechnung bedarf -analog der Maßnahme 1- einer Prüfung, da scheinbar eine Kommastelle verschoben.

Die Erhöhung der Förderleistung um 5 auf 17,8 Mio m³/Jahr entspräche etwa dem GW-Dargebot von 17,6 m³/Jahr in Johannisthal.

Derzeitig laufendes Verfahren zur Änderung der Trinkwasserschutzzone sollte unter dem Aspekt der ggf. erforderlichen Umsetzung der Maßnahme gestoppt werden, bevor hier eine Änderung der Trinkwasserschutzzone (idR Verkleinerung) erfolgt.

3.und 4. Förderung Brunnenanlage Glockenblumenweg erhöhen bzw. zusätzliche Brunnenanlage Seidelbastweg

Bekannt Argumente werden ignoriert.

Vorschläge zur weiteren Umsetzung:

1. Erfassung der Gebäudetiefen, um ein realistisches Bild der Betroffenheit Berlins derzeit und bei weiter steigenden Grundwasser abgeben zu können. Hierzu sollten die Baubehörden der einzelnen Stadtbezirke mit einbezogen werden.

-Senatsverwaltung

2. Überprüfung der Kostenaussagen des Abschlussberichtes, da frühere Berechnungen der Senatsverwaltung (im Rahmen von Vorlagen an das Abgeordnetenhaus) nur etwa 1/10 der aufgeführten Beträge auswies.

-Senatsverwaltung

3. Erfassung/ Bewertung der derzeitigen und zu erwartenden Schäden an stadteigenen Gebäuden und der Infrastruktur der Stadt Berlin durch weiter steigende Grundwasserpegel.

-Senatsverwaltung

4. Prüfung ob die Ansiedlung des Grundwassermanagements als wichtige bereichsübergreifende Aufgabe der Senatsverwaltung im Bereich der Geologie richtig angesiedelt ist

-Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

5. Einberufung von regionalen Expertenrunden (wie im RundenTisch GW bereits vorgeschlagen), die detaillierte Maßnahmen für die Problembereiche vorschlagen und unter stärkerer Einbindung der Stadtbezirke weiterentwickeln

-Senatsverwaltung

Wolfgang Widder

Berlin, den 23.04.2013

Vertreter im Runden Tisch für Johannisthal

„Für trockene Keller in Berlin“**Appell
des Aktionsbündnisses im VDBG**

Seit Anfang der 90er Jahre stehen in Berlin Keller unter Wasser – in zahlreichen Siedlungsgebieten von Pankow bis Spandau, genau so wie in Berlins Mitte. Als Folge hoher Wasserpreise, wirtschaftlicher Umstrukturierung und gesunkenem Wasserverbrauch kämpfen bereits zehntausende Hauptstädter um den Erhalt ihrer Gesundheit und ihres Wohnraums. Täglich werden es mehr, denn das Wasser steigt... Doch das Problem wird ignoriert. Der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entpuppte sich als Alibiveranstaltung. Doch alle Bürger und Unternehmen haben gleichermaßen ein Recht auf sichere, gesunde und lebenswerte Arbeits- und Lebensbedingungen. Daher muss basierend auf der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU mit der Umsetzung nachstehender Forderungen sofort begonnen werden.

Schluss mit einer Wasserpolitik zu Lasten der Betroffenen!

Siedlungsverträgliche Wasserstände sind als Grundrecht in der Verfassung Berlins zu verankern.

Die VDBG-Verbände-Initiative „Grundwasserkonferenz für Berlin“ ist umgehend umzusetzen.

Es ist ein stadtweites Wassermanagement auf der Basis eines funktionierenden Monitorings einzuführen. Zudem sind die stadt- und siedlungsverträglichen Wasserstände in einer Grundwassergleichenkarte festzulegen.

Ein Finanzierungsfonds zur Unterstützung von Geschädigten ähnlich wie in Sachsen-Anhalt ist schnellst möglich einzurichten.

In der Verwaltung sind klare Verantwortlichkeiten festzulegen, um den Betroffenen schnell helfen zu können.

Es ist eine zukunftsweisende Wasserpolitik im Rahmen der Daseinsvorsorge einzuführen. Dazu gehört die Senkung der Wasserpreise genau so wie die Einführung von Sprengwassertarifen.

Die bestehenden Anlagen zur Grundwasserabsenkung sind zu erweitern und ohne Ausfälle zu betreiben. Neu anzulegende und vorhandene Regenwasserauffangbecken, Drainage- und Kanalsysteme gilt es, regelmäßig zu kontrollieren, zu reinigen und zu warten.

Die ökologische und siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung hat unabhängig von den Erfordernissen der Trinkwasserbereitstellung zu erfolgen.

Das Grundwassermessnetz muss auf die Anforderungen in den Grund- und Schichtenwasser gefährdeten Siedlungsgebieten ausgerichtet und als Überwachungssystem ähnlich wie z. B. in Dresden betrieben werden.

Berlin am 9. Januar 2013

Die Mitglieder des Aktionsbündnisses im VDBG